



Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

Vertrags-Nr.: X-XXXXXX

Rechtliche Bestimmungen

Die Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI) wird getroffen von und zwischen:

GEW Wilhelmshaven GmbH
Nahestraße 6
26382 Wilhelmshaven

und

Lieferant XY
Straße XY
Postleitzahl Ort

- nachfolgend „**die Parteien**“ genannt-

Vertragsbeginn

XX.XX.XXXX

Artikel 1 Zielsetzung und Geltungsbereich

1.1

Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich des automatisierten Datenaustauschs hat die Bundesnetzagentur verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt.

1.2

Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch einen Technischen Anhang ergänzt.

1.3

Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

2.1

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.2

EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.3

EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.4

UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

Artikel 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten

3.1

Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen.

3.2

Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich.

Artikel 4 Sicherheit von EDI-Nachrichten¹

4.1

Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen.

4.2

Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden.

4.3

Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

Artikel 5 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

5.1

Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

5.2

EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

¹ Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung) verwiesen (siehe dazu auch Technischer Anhang). Weitere Informationen zu VEDIS finden Sie unter:

http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit

Artikel 6 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

6.1

Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und nach GPKE /GeLi Gas) vorgeschrieben sind. Die Service-nachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

6.2

Die Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher zu stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

6.3

Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

Artikel 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen

Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört:

- Kontaktdaten

Artikel 8 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

8.1

Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.
Jede Partei kann die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich kündigen.

Ungeachtet einer Kündigung bestehen die in den Artikeln 5 und 6 genannten Rechte und Pflichten der Parteien auch nach der Kündigung fort.

8.2

Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien schriftlich vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

8.3

Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

_____, den _____

Wilhelmshaven, den _____

GEW Wilhelmshaven GmbH

(Transportkunde)

Anlagen

Anlage 1: Technischer Anhang: Datenformate und Informationen für Marktpartner

Technischer Anhang:

Name: GEW Wilhelmshaven GmbH
Straße, Nr.: Nahestr. 6
PLZ, Ort: 26382 Wilhelmshaven
Internet: www.gew-wilhelmshaven.de

Marktrolle: Netzbetreiber
Sparte: Strom

Unsere VDEW-Codenummer lautet: 9900685000006

Unser Dienstleister ist:
Thüga MeteringService GmbH
Zum Kugelfang 2
95119 Naila
Telefon 09282/9193-0
Die VDEW-Codenummer unseres Dienstleisters lautet: 9903266000007

1 Nachrichtentypen

In unserem Haus werden folgende von der Bundesnetzagentur aktuell vorgegebenen Nachrichtentypen in der angegebenen Version unterstützt (senden und empfangen):

Nachrichtentyp	Nachrichten-version	Verwendet für	Verwendung ab
APERAK	2.0c	Übermittlung von Anwendungsfehler- und Bestätigungsmeldungen	01.04.2010
CONTRL	1.3b	Übermittlung von Syntax- und Übertragungskontrollnachrichten	01.04.2009
INVOIC	2.3	Übermittlung von Abrechnungen für Netz- und Energiedienstleistungen	01.04.2010
REMA DV	2.3	Übermittlung von Zahlungsavisen	01.04.2010
MSCONS	2.1a	Übermittlung von Daten zu Energiemengen	01.04.2009
REQDOC	2.1a	Übermittlung von Dokumentenanforderungen	01.04.2009
UTILMD	4.2a	Übermittlung von Stammdaten zu Kunden, Verträgen und Zählpunkten	01.04.2010

Für den effizienten und möglichst störungsfreien Datenaustausch ist es uns nicht möglich andere Versionen als die von der Bundesnetzagentur für den jeweiligen Geschäftsprozess vorgegebenen EDIFACT-Nachrichtentyps in der jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

Der Startzeitpunkt für die elektronische Rechnungsstellung (INVOIC) wird bilateral vereinbart.

2 Kommunikationsadressen gemäß GPKE

Bitte senden Sie Ihre EDIFACT-Nachrichten an diese E-Mail-Adresse:

mks@meteringservice.de

Sie erhalten von uns EDIFACT-Nachrichten von dieser E-Mail-Adresse:

mks@meteringservice.de

Bitte beachten Sie, dass die o. g. E-Mail-Adresse ausschließlich zum Zwecke des elektronischen Datenaustausches mit EDIFACT-Nachrichtentypen verwendet wird – alle anderen Mails werden gelöscht. Richten Sie aus diesem Grund bitte alle anderen Mails an die Ihnen bekannten E-Mail- Adressen.

3 Kommunikationsweg

Um den elektronischen Datenaustausch zu ermöglichen, bieten wir die Kommunikation über SMTP (E-Mail) an. Die maximale Sendungsgröße sowohl ausgehender als auch eingehender E-Mails beträgt 10 MB.

4 Verschlüsselung/Signatur

Zur sicheren Übertragung von Nachrichten unterstützen wir die Verschlüsselung und Signatur von Nachrichten gemäß den vorgegebenen Standards der Bundesnetzagentur.

Für ausgehende E-Mails können wir das Verschlüsselungsverfahren **S/MIME** anwenden, sofern der öffentliche Schlüssel des Marktpartners vorliegt und die Verschlüsselung gewünscht ist. Gleichzeitig wird die ausgehende Nachricht mit einer digitalen Signatur versehen.

Sollten Sie verschlüsselte Daten sowie eine Signatur zum Versand verwenden, bitten wir um Zustellung Ihrer Zertifikate. Sofern diese bei uns eingehen, werden wir unverzüglich alle EDIFACT-Nachrichten an Ihr Haus verschlüsselt senden. Sofern Sie ggf. Nachrichtenformate wie z. B. CONTRL (beinhalten keine vertrauliche Daten) unverschlüsselt erhalten wollen, so teilen Sie dies bitte unverzüglich unserem Dienstleister direkt mit.

Unser Zertifikat ist abrufbar unter <http://www.meteringservice.de/unternehmen/zertifikatsdownloads.html>.

Überblick

Einstellung	JA	NEIN	Bemerkung
E-Mails werden signiert?	X		Fortgeschrittene Signatur
Signierte E-Mails können gelesen werden?	X		
E-Mails werden verschlüsselt?	X		Mit S/MIME
Verschlüsselte E-Mails können entschlüsselt werden?	X		S/MIME
EDIFACT-Nachrichten werden komprimiert?	X		
Komprimierte EDIFACT-Nachrichten können gelesen werden?	X		
Maximale Sendungsgröße			10 MB

5 Ansprechpartner für die Marktkommunikation

Ansprechpartner zur Klärung von Fragen zur Marktkommunikation:

Bodo Schmidt	Telefon-Nr.:	04421/404-740
	Telefax-Nr.:	04421/404-709
	E-Mail:	netznutzung@gew-wilhelmshaven.de
Christin Völsch	Telefon-Nr.:	04421/404-745
	Telefax-Nr.:	04421/404-709
	E-Mail:	netznutzung@gew-wilhelmshaven.de

Ansprechpartner für den elektronischen Datenaustausch:

Maike Linnemann	Telefon-Nr.:	04421/404-702
	Telefax-Nr.:	04421/404-709
	E-Mail:	netznutzung@gew-wilhelmshaven.de

Ansprechpartner für die Abrechnung und die Elektronische Rechnungsstellung (INVOIC):

Klaus Lehnert	Telefon-Nr.:	04421/404-245
	Telefax-Nr.:	04421/404-237
	E-Mail:	klaus.lehnert@gew-wilhelmshaven.de

Ansprechpartner für das Energiedatenmanagement:

Bernd Eilers:	Telefon-Nr.:	04421/404-744
	Telefax-Nr.:	04421/404-709
	E-Mail:	bernd.eilers@gew-wilhelmshaven.de

•Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit

Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf die Sicherheitsrahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr im deutschen Strommarkt (Vedis-Empfehlung²) bei Verwendung von E-Mail als Übertragungsweg und auf die Studie über sichere webbasierte Übertragungswege, Version 2.0, verwiesen.

² Weitere Informationen zu VEDIS: http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Datensicherheit